

Bebauungsplan Nr. 199 „Flurstraße“ der Stadt Haan

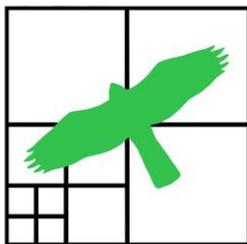
-

Ergebnisbericht zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Jahr 2020

Stand: 06.09.2020

Gutachten im Auftrag von: **Planungsbüro Selzner**
Schorlemer Straße 67
41464 Neuss

Bearbeitet durch:



**naturgutachten
oliver tillmanns**

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns
Orkener Str. 17
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181-5789
E-Mail: mail@natur-gutachten.de
www.natur-gutachten.de

Grevenbroich, September 2020

Inhalt

1 Anlass	3
2 Abgrenzung des Plangebietes	4
3 Methodik	5
3.1 Methodik der faunistischen Erhebungen	5
3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums	6
4 Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	8
4.1 Wildlebende europäische Vogelarten	8
4.2 Fledermausarten	10
4.3 Amphibien	11
5 Folgen für die Maßnahmenplanung	12
5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	12
5.2 Notwendigkeit funktionserhaltender Maßnahmen	12
6 Zusammenfassung und Fazit	14
7 Literatur	16

1 Anlass

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 199 „Flurstraße“ der Stadt Haan ist auf dem Grundstück Flurstraße 25 in Haan die Ansiedlung von Wohnbebauung geplant. Dazu sollen im nördlichen und zentralen Teil des Grundstücks 3 Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Obwohl der Großteil des auf dem Grundstück stockenden Gehölzbestandes erhalten werden kann, müssen vorhabensbedingt Bäume und Sträucher gefällt werden. Auch ein in dem parkartigen Gartengrundstück liegender Teich wird überplant und größere Rasenflächen in Anspruch genommen.

Durch die geplante Bebauung könnten Strukturen in Anspruch genommen werden, die artenschutzrechtlich relevanten Arten, also wildlebenden Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, einen Lebensraum bieten. Da die Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG auslösen könnte, wenn in ihrem Rahmen Vogelarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie verletzt oder getötet bzw. erheblich gestört würden sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt oder zerstört würden, muss überprüft werden, inwiefern das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Grundlage für die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Bebauungsplans stellt die Erhebung der Biotopstrukturen und des Vorkommens von für die Planung relevanten Arten dar. Deshalb wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* durch Planungsbüro Selzner (Neuss) damit beauftragt, eine Erhebung der potenziell im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld auftretenden Arten durchzuführen. Aufgrund des gegebenen Biotoppotenzials wurden dazu im Mai und Juni 2020 folgende Artengruppen untersucht:

- Avifaunistische Kartierung des Plangebietes: Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter und nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten
- Fledermauskundliche Erhebung: Kontrolle potenzieller Quartiermöglichkeiten auf Besatz durch Fledermäuse.
- Herpetologische Erhebung: Überprüfung des Teichs Amphibienvorkommen.

Die Ergebnisse der Kartierungen sowie die artenschutzrechtlichen Konsequenzen werden im vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Abgrenzung des Plangebietes

Die folgende **Abb. 1** zeigt die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 199 „Flurstraße“ der Stadt Haan – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 199 „Flurstraße“ der Stadt Haan. Der Geltungsbereich – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet – wird durch ein parkartig gestaltetes Gartengrundstück mit größerem Gehölzbestand, Rasenflächen, einer Laube und einem Teich gebildet. Zudem liegt im nordöstlichen Plangebiet ein Wohnhaus, welches von der Umsetzung der Planung nicht betroffen ist. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

3 Methodik

3.1 Methodik der faunistischen Erhebungen

Aufgrund des Lebensraumpotenzials und der Angabe von Artengruppen im Fachinformationssystem Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019a-d) wurden im Rahmen der aktuellen Erhebungen die wildlebenden Vogelarten, die Fledermäuse und die Amphibien berücksichtigt.

Die im Mai und Juni 2020 durchgeführten faunistischen Kartierungen richteten sich nach den folgenden Untersuchungsmethoden:

- Die Kartierung der **Avifauna** erfolgte als Kombination aus einer direkten Nestersuche in den Gehölz- und Gebäudebeständen im Plangebiet sowie einer Revierkartierung nach den Vorgaben von ANDRETZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005), die im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld durchgeführt wurde. Dazu wurden im Plangebiet und in seinem Umfeld (vgl. Kap. 3.2) zur Hauptbrutzeit am 20. Mai und am 26. Juni 2020 jeweils eine Begehungen zur Erfassung von Nestern sowie revieranzeigenden oder nahrungssuchenden Individuen durchgeführt.

Die Nomenklatur folgt BARTHEL & KRÜGER (2018), als Grundlage für die Gefährdungseinstufung wird die aktuelle Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Brutvogelarten genutzt (GRÜNEBERG et al. 2016).

Der Status der nachgewiesenen Vogelarten wird wie folgt unterschieden:

B: Brutvogel – Brut- oder Reviernachweis aufgrund von Nachweisen aktuell bebrüteter Nester, mehrmaligem revieranzeigendem Verhalten (z.B. Gesang, Warnen im potenziellen Nistbereich) oder Brutnachweis (z.B. fütternde Altvögel, Beobachtung von Nestlingen oder Ästlingen) (vgl. ANDRETZKE et al. 2005).

NG: Nahrungsgast – Art, die im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums brütet und diesen regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufsucht.

D: Durchzügler, die im Untersuchungsraum rasten.

Ü: Überflieger – Art konnte nur beim Überflug des Untersuchungsraums beobachtet werden.

- Die Erfassung der **Fledermausfauna** erfolgte durch eine Kontrolle der potenziellen Quartierstandorte mittels Taschenlampe und Endoskopkamera. Die Begehungen wurden am 20. Mai und am 26. Juni 2020 während der Wochenstubezeit durchgeführt.

Als Grundlage zur Gefährdungseinstufung dient die landesweite Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011), an der sich auch die Nomenklatur orientiert.

- Die Kartierung der Amphibien erfolgte ebenfalls am 20. Mai und am 26. Juni 2020, also während der Reproduktionszeit der potenziell im Plangebiet auftretenden Amphibienarten. Dazu wurde das einzige für Amphibien als Laichhabitat geeignete Gewässer des Untersuchungsraums (vgl. Kap. 3.2) auf Besatz durch Alttiere sowie Laich und Larven mittels Amphibienkescher untersucht.

Die avifaunistischen, fledermauskundlichen und herpetologischen Erhebungen im Jahr 2020 wurden in den in der folgenden **Tab. 1** beschriebenen Zeiträumen und unter den hier dargestellten Witterungsbedingungen durchgeführt.

Tab. 1: Datum und Zeitraum der jeweiligen Begehungen zur Erfassung der Vogel- und Fledermausfauna sowie Angabe der Witterungsbedingungen: **Temp** = Temperatur zu Beginn der Begehung, **Wind** = Windstärke nach Beaufortskala (Bft), **Wolken** = Bewölkungsgrad nach Internationaler Beleuchtungskommission (CIE, 0/8 bis 8/8), **Niederschlag** = Angabe zum Niederschlag.

Artengruppe/Begehung	Datum	Zeitraum (Uhrzeit)	Temp	Wind	Wolken	Niederschlag
Kartierzeiten und Witterungsbedingungen						
1. Kontrollbegehung: Vögel, Fledermäuse, Amphibien	20.05.2020	14:30-16:40	20°C	2 Bft	5/8	kein Niederschlag
2. Kontrollbegehung: Vögel, Fledermäuse, Amphibien	26.06.2020	08:50-10:40	22°C	2 Bft	0/8	kein Niederschlag

3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums für die faunistischen Erhebungen wurde aufgrund des zu erwartenden Artenspektrums und der vorhandenen Störwirkungen vorgenommen. So sind aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der Nutzung des Gartengrundstücks keine Vorkommen störungssensibler Arten zu erwarten. Die Fluchtdistanzen der Vogelarten, die im Plangebiet und seinem Umfeld auftreten könnten sind als nur gering bis mäßig hoch einzustufen (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), da es sich um Kleinvögel und/oder Kulturfolger handeln könnte (vgl. BAUER et al. 2005a, b).

Auch bei den Fledermausarten sind keine Arten zu erwarten, die Siedlungsbereiche weiträumig meiden (vgl. DIETZ et al. 2007). Bereits jetzt sind starke akustische und optische Vorbelastungen durch den Siedlungsbetrieb im Umfeld des Plangebietes sowie den Verkehr auf der Flurstraße vorhanden, die ein Auftreten störungssensibler Arten verhindern können.

Deshalb wurde der Untersuchungsraum in einem Abstand von 50 m zum Plangebiet abgegrenzt. **Abb. 2** zeigt die daraus resultierende Abgrenzung des Untersuchungsraums für die faunistischen Erhebungen im Jahr 2020.



Abb. 2: Lage des Plangebietes und Abgrenzung des Untersuchungsraums. Der Untersuchungsraum umfasst neben dem Plangebiet die umliegende Bebauung mit den zugehörigen Gärten sowie Verkehrswege. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

4 Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten

4.1 Wildlebende europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen werden. Im Untersuchungsraum wurden 16 Arten als Brutvögel nachgewiesen, die Revierzentren von 8 Arten wurden innerhalb des Plangebietes lokalisiert. 8 Arten treten nur als Nahrungsgast auf und sind vermutlich Brutvögel im Umfeld des Untersuchungsraums. Die folgende **Tab. 2** zeigt alle nachgewiesenen Vogelarten und macht Angaben zu ihrem Status und ihrer Verbreitung im Untersuchungsraum sowie zur Gefährdung und dem gesetzlichen Schutzstatus der jeweiligen Art.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Plangebiet, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum aber außerhalb des Plangebietes, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Süderbergland“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL SB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Wildlebende europäische Vogelarten					
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 3 bebrüteten Nestern im Plangebiet. 2 Nester in bzw. an der Gartenlaube. Weitere Revierzentren im näheren Umfeld.
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)	*	*	§	Als Brutvogel nur im näheren Umfeld des Plangebietes auftretend. Im Plangebiet nur Nahrungsgast.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel im Untersuchungsraum mit 2 Revierzentren, innerhalb des Plangebietes nur als Nahrungsgast auftretend.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	§	Der Buntspecht konnte mit bis zu 2 Individuen als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Einige Baumhöhlen sind auf ihn zurückzuführen, so dass er vermutlich ein ehemaliger Brutvogel ist. Zudem wurde ein vom Sperber geschlagener Buntspecht im Plangebiet gefunden.
Elster <i>Pica pica</i>	NG	*	*	§	Mäßig häufiger Nahrungsgast im Plangebiet und in seinem Umfeld.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(B)	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet. Ein Revierzentrum konnte aber nur außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	*	*	§	Der Gimpel ist Brutvogel mit 1 Revierzentrum im dichten Gebüschbestand des südlichen Plangebietes.

Tab. 2 (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Plangebiet, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum aber außerhalb des Plangebietes, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Süderbergland“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL SB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Wildlebende europäische Vogelarten					
Grünling <i>Chloris chloris</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im südlichen Plangebiet.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im Plangebiet.
Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel im Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes nur als Nahrungsgast auftretend.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	(B)	V	V	§	Brutvogel im Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet selbst keine Nachweise.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im südlichen Plangebiet.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im näheren Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet als Nahrungsgast auftretend.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im näheren Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet als Nahrungsgast auftretend.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	V	§	Im Luftraum des Plangebietes regelmäßiger und teils häufiger Nahrungsgast.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	3 S	2	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum des Untersuchungsraums und auch über dem Plangebiet.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 1 Brutnachweis im Gehölzbestand des südlichen Plangebietes.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	§	Im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast auftretend.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 1 Brutpaar auch innerhalb des Plangebietes.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 1 Revierzentrum auch im westlichen Plangebiet.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch im Plangebiet.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	§§	Nur ein indirekter Nachweis aufgrund einer Buntspecht-Rupfung. Art ist als seltener Nahrungsgast einzustufen.

Tab. 2 (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Plangebiet, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum aber außerhalb des Plangebietes, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NB**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Süderbergland“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL SB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Wildlebende europäische Vogelarten					
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel im westlichen Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 1 Brutnachweis im südwestlichen Plangebiet. Ein weiteres Brutvorkommen außerhalb des Plangebietes.

Unter den insgesamt 24 nachgewiesenen Vogelarten brüten 8 Arten innerhalb des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um Amsel, Gimpel, Grünling, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig und somit um ubiquitäre Arten der Gärten, Parks und Wälder.

Nach der Definition von KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) können i.V.m. der aktuellen Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) nur 2 Arten als planungsrelevant angesehen werden.

Sowohl die **Mehlschwalbe** als auch der **Sperber** treten im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgäste auf und besitzen hier keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und ihres großen Aktionsraums (vgl. BAUER et al. 2005a, b) können das Plangebiet wie auch der gesamte Untersuchungsraum keine essentielle Bedeutung als Teillebensraum für die Arten besitzen.

4.2 Fledermausarten

Im Rahmen der Kontrollen von Höhlenbäumen und Gartenlaube konnten keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Es wurden weder Individuen in den potenziellen Quartieren nachgewiesen, noch konnten Spuren in Form von Kot, Urin, Talg oder Nahrungsresten vorgefunden werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die potenziellen Quartiere nicht oder nur sporadisch von Fledermäusen genutzt werden. Eine Funktion als Fortpflanzungsstätte ist auszuschließen. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet eine Funktion als Nahrungsraum besitzt, auch wenn diese aufgrund der geringen Größe nicht von essentieller Bedeutung sein kann.

4.3 Amphibien

Am und im einzigen potenziellen Laichhabitat konnte keine Nutzung durch Amphibien festgestellt werden. Es wurden weder Laich, noch Larven oder Alttiere im Gartenteich nachgewiesen. Auch bei der Suche unter Versteckmöglichkeiten im potenziellen Landhabitat im Umfeld des Teichs konnten keine Amphibien festgestellt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass im Untersuchungsraum keine Amphibienarten nach Anhang IV auftreten.

5 Folgen für die Maßnahmenplanung

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Anhand der Erfassungsergebnisse werden im Folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen abgeleitet. Diese beziehen sich auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse, da ein Vorkommen von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden kann.

Maßnahme V1 – Gehölzfällung und -rodung im Winterhalbjahr: Fäll- und Rodungsarbeiten sowie erforderliche Rückschnitte sind zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich im Winterhalbjahr vorzunehmen, d.h. im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.

Durch die Maßnahme können Brutvorkommen der nicht-planungsrelevanten geschützt und eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung nicht flügger Jungvögel verhindert werden. Die Maßnahme verhindert für die im Plangebiet brütenden Vogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Maßnahme V2 – Baubiologische Begleitung des Abbruchs sowie der Fällung von Höhlenbäumen: Bei dem Abbruch der Gartenlaube und der Fällung von Höhlenbäumen sind Beeinträchtigungen von Baum- und Gebäudefledermäusen sowie Gebäudebrütern über eine baubiologische Begleitung zu minimieren.

Es liegen zwar keine Hinweise auf eine Nutzung der wenigen Gebäudespalten und Baumhöhlen im Plangebiet durch Fledermäuse vor. Aufgrund des häufigen Wechsels zwischen Quartieren kann eine gelegentliche Nutzung aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die aktuellen Erhebungen haben zudem gezeigt, dass in bzw. an der Gartenlaube die Amsel mit 2 Brutpaaren auftritt. Zum Schutz ihrer Gelege und Jungvögel sollte der Rückbau der Gartenlaube außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (im Zeitraum Oktober bis Februar, vgl. Maßnahme V1). Unabhängig vom Zeitraum sollte eine baubiologische Begleitung sicherstellen, dass zum Zeitpunkt des Rückbaus wie auch bei der Fällung der Höhlenbäume sich keine Fledermäuse in den Spalten und Höhlen befinden.

5.2 Notwendigkeit funktionserhaltender Maßnahmen

Ein Vorkommen von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, weshalb für die Artengruppe keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Es liegen auch keine Hinweise darauf vor, dass Fledermausarten regelmäßig genutzte Quartiere im Plangebiet besitzen, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darstellen könnten.

Da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe zudem keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum besitzen kann, werden auch für Fledermäuse keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Planungsrelevante Vogelarten treten im Plangebiet nur in Form von Nahrungsgästen auf (Mehlschwalbe, Sperber). Auch für sie kann das im Vergleich zu ihrem Aktionsraum sehr kleine Plangebiet kein essentiell bedeutendes Nahrungshabitat darstellen. Ausgleichsmaßnahmen sind für planungsrelevante Vogelarten deshalb nicht durchzuführen.

Bei den vorhabensbedingt betroffenen nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten der Gärten und Parks, die keine hohen Ansprüche an ihre Lebensräume stellen und nicht auf Sonderstrukturen in Gehölzbeständen oder auf alte Gehölzbestände angewiesen sind. Für diese Arten als Lebensraum geeignete Vegetationsbestände sind auch im Umfeld des Plangebietes vorhanden und verbleiben auch im südlichen Plangebiet im größeren Umfang, so dass die betroffenen Individuen problemlos in der Lage sind, auf diese umliegenden Flächen auszuweichen. Deshalb ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht-planungsrelevanter Vogelarten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MKULNV 2016). Für die nicht-planungsrelevanten Vogelarten werden deshalb ebenfalls keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig.

6 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 199 „Flurstraße“ der Stadt Haan ist auf dem Grundstück Flurstraße 25 in Haan die Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Dazu müssen vorhabensbedingt Bäume und Sträucher gefällt sowie ein Teich und eine Gartenlaube zurückgebaut werden, weshalb die Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG auslösen könnte, wenn in diesem Rahmen Vogelarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie verletzt oder getötet bzw. erheblich gestört würden sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt oder zerstört würden.

Um eine Aussage zu artenschutzrechtlichen Konflikten treffen zu können, die durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehen könnten, wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* durch das Planungsbüro Selzner im Jahr 2020 mit faunistischen Erhebungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und in seinem Umfeld beauftragt. Die Ergebnisse dieser Erfassungen werden im hier vorliegenden Bericht dargestellt.

Im Mai und Juni 2020 wurden Erhebungen der potenziell konflikträchtigen Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt. Auf eine konkrete Kartierung weiterer Artengruppen wurde aufgrund des Lebensraum- und Konfliktpotenzials verzichtet. Der Untersuchungsraum wurde aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der damit verbundenen bestehenden Störwirkungen (Verkehr, Siedlungsbetrieb) in einem Abstand von 50 m zum Plangebiet abgegrenzt.

Im Untersuchungsraum konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen 24 Vogelarten nachgewiesen werden. Bei den Arten handelt es sich überwiegend um ungefährdete Arten mit geringen Lebensraumansprüchen, die als nicht-planungsrelevante Arten einzustufen sind. 16 Arten brüten im Untersuchungsraum, 8 davon auch innerhalb des Plangebietes. Es konnten mit Mehlschwalbe und Sperber nur 2 planungsrelevante Vogelarten festgestellt werden, die den Untersuchungsraum als Nahrungsgäste nutzen.

Bei den fledermauskundlichen Untersuchungen, die während der Wochenstubezeit durchgeführt wurden und sich auf eine Überprüfung der Quartiernutzung an den Gebäuden und Höhlenbäumen des Plangebietes konzentrierten, konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der Spalten und Höhlen durch Fledermäuse festgestellt werden. Eine gelegentliche Nutzung der Strukturen kann zwar nicht ausgeschlossen werden, eine Bedeutung als regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist aber auszuschließen. Fledermausarten könnten das Plangebiet zwar als Nahrungsraum nutzen, eine essentielle Bedeutung ist aufgrund der geringen Größe aber auszuschließen.

Sowohl im einzigen Gewässer des Untersuchungsraums als auch in seinem Umfeld konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Es wurden weder Laich noch Larven festgestellt noch konnten Alttiere aufgefunden werden. Eine Nutzung des Plangebietes durch planungsrelevante Amphibienarten kann deshalb ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 (Gehölzfällung und -rodung im Winterhalbjahr) und V2 (Baubiologische Begleitung des Abbruchs sowie der Fällung von Höhlenbäumen) vorgegeben. Durch die Maßnahmen kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Reproduktionsstadien verhindert werden, weshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt. Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen werden für die Vogel- und Fledermausarten nicht notwendig.

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 199 „Flurstraße“ der Stadt Haan ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1 und V2 artenschutzrechtlich als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Grevenbroich, 06.09.2020



(Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns).

7 Literatur

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 47-53.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4707, 4. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47074>), Stand: 05.09.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4708, 3. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47083>), Stand: 05.09.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016c): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4807, 2. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48072>), Stand: 05.09.2020.

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016d): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4808, 1. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48081>), Stand: 05.09.2020.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.